

1 Waldbewertung

Der geplante Wohnmobilstellplatz befindet sich auf Waldfläche im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG – aktuelle Fassung vom 21.05.2022). Demzufolge sind die Ausführungen des NWaldLG hier anzuwenden.

Gemäß § 8 Absatz 2 NWaldLG bedarf es in diesem Fall keiner Waldumwandlungsgenehmigung, da die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan erforderlich ist. Allerdings müssen nach § 8 Absatz 2 Satz 3 die Absätze 3 bis 8 des § 8 NWaldLG bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sinngemäß angewendet werden.

Im Detail bedeutet dies eine Bewertung der Waldfunktionen und eine „waldrechtlich modifizierte Eingriffsregelung“ zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes.

Die örtliche Situation in dem bislang unbeplanten Bereich zeichnet sich durch eine Parkanlage ab, in welcher teilweise ältere und teilweise jüngere Bäume stehen. Der östliche und südwestliche Randbereich des Plangebietes hat durch eine mangelnde Pflege unterhalb der einstigen Einzelbäume Gehölzaufwuchs hervorgebracht, welcher sich über die Jahre stark verdichtet hat. Daher muss der gesamte östliche und südwestliche Randbereich des geplanten Wohnmobilstellplatzes als „Wald“ im Sinne des Waldgesetzes eingestuft werden. In § 2 NWaldLG ist geregelt, welche Flächen und Nutzungen zum Waldbegriff im Sinne des Gesetzes zu rechnen sind.

Die nachfolgende Vorgehensweise und Methodik zur Ermittlung der Wertigkeit des Waldes zur Ermittlung des Kompensationsumfanges orientiert sich an der aktuellen Fassung vom 21.05.2022 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Waldfunktionen /Wertigkeit des Waldes

Zur Ermittlung der Wertigkeit des betroffenen Waldes werden die Hauptwaldfunktionen als Beurteilungsgrundlage herangezogen und entsprechend in 4 Wertigkeitsstufen unterteilt.

Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten nach dem Grad der Funktionsprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen eingruppiert.

Bewertet wird im Folgenden der vorhandene Waldbestand.

Nutzfunktion

Wertigkeitsstufe	Prägende Merkmale zur Klassifizierung	Örtliche Einschätzung
4 herausragend	Befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart, und Holzqualität, hiebsreifer Bestand	

Wertigkeitsstufe	Prägende Merkmale zur Klassifizierung	Örtliche Einschätzung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen	X
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen	
1 unterdurchschnittlich	Nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand	

Schutzfunktion

Wertigkeitsstufe	Prägende Merkmale zur Klassifizierung	Örtliche Einschätzung
4 herausragend	Besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum, oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand	
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen	X
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen	
1 unterdurchschnittlich	Geringe Bedeutung für den Biotop -und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation	

Erholungsfunktion

Wertigkeitsstufe	Prägende Merkmale zur Klassifizierung	Örtliche Einschätzung
4 herausragend	Hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung	
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen	
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen	X
1 unterdurchschnittlich	Kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und des Fremdenverkehrs, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten	

Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe wird durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der gleichrangigen Waldfunktionen.

Im vorliegenden Fall:

Waldfunktion	Wertigkeit	
Nutzfunktion	3	
Schutzfunktion	3	
Erholungsfunktion	2	
	Summe: 8	Mittelwert: 2,666

Ersatz

Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe (Verhältnisangaben):

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 – 1,2
>= 2-3	1,3 – 1,7
> 3	1,8 – 3,0

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Waldersatzpflanzung in der Größenordnung des 1,5-Fachen des Ausgangsbestandes zu schaffen ist.

Bei einer Flächengröße von 1.235,5 m² tatsächlich entfallenden Waldes gem. gesetzlicher Definition entspricht dies einer externen Ersatzflächengröße von mindestens 1.853,25 m² bei der Entwicklung ökologisch gleichwertigen Waldes.

Bei der Entwicklung eines Waldstandortes höherer Wertigkeit kann die Ersatzflächengröße grundsätzlich entsprechend minimiert werden, sollte gemäß NWaldLG den Kompensationsumfang von 1:1 allerdings nicht unterschreiten. Im vorliegenden Fall besitzt der betroffene Wald jedoch bereits eine hohe Nutz- und Schutzfunktion. Ebenfalls ist die Artenzusammensetzung des Waldes mit Edellaubhölzern (u. A. Ahorn) als hochwertig zu betrachten. Aus diesem Grund ist eine Reduzierung der benötigten Waldfläche nicht zulässig. Diese Regelung stellt sicher, dass ein funktionsbezogener Ausgleich erzielt wird, der nicht nur das Flächenmaß berücksichtigt, sondern auch die qualitative Leistungsfähigkeit des Waldes mitsamt seinen wichtigen Waldfunktionen angemessen würdigt und erhält.

Das NWaldLG wie auch das NAGBNatSchG eröffnen die Möglichkeit von Ersatzzahlungen, sofern Flächen für entsprechende Ersatzmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beschaffen sind. Dabei müssen auch agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden.

Durch den vollständigen Ersatz des entfallenden Waldes im Umfang von 1.853,25 m² (bereits den Faktor 1,5 berücksichtigt) können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

2 Ermittlung des Kompensationsumfanges nach § 8 NWaldLG

Zum jetzigen Zeitpunkt geht es um die Umwandlung der Waldfläche. Derzeit liegen keine genauen Flächengrößen für die Neuplanung bzgl. Wohnmobilstellplätzen, Betriebs- und Freiflächen etc. vor, weshalb sich im Folgenden ausschließlich auf die Bereiche des Flurstückes mit Waldbestand bezogen wird.

Folgende Bereiche der Fläche werden laut Waldbewertung als „Waldfläche“ definiert:

- Gemarkung Seesen, Flur 17, Flurstück 91/6 mit einer ermittelten Waldfläche von 1.235,5 m²

Das gesamte Flurstück hat eine Gesamtgröße von 5.800 m², wird aber nur für den östlichen und südwestlichen Randbereich als Wald definiert.

Bei einer gemeinsamen Begehung am 08.05.2025 mit dem Förster Herrn Jörg Sonnabend (Forstamt Clausthal) wurde sich darauf geeinigt, dass die Tiefe des südwestlichen Plangebietsrandes mit 10 m und die des östlichen Plangebietsrandes mit 15 m angenommen werden.

Somit entfallen durch die Planung 1.235,5 m² Waldfläche.

Ein Waldausgleich in einem Mindestumfang hat somit nach Waldbewertung mit einem Faktor von 1,5 zu erfolgen.

Der erforderliche Waldausgleich wird in der Gemarkung Sehlde, Flur 14 auf Teilflächen des Flurstückes 165/32 mit einer Gesamtflächengröße von mindestens 1.853,25 m² erfolgen.

3 Fazit

Der Ausgleich nach Waldgesetz ist zwingend erforderlich. Ein Waldausgleich in einem Mindestumfang des Faktors 1,5 wird in der Gemarkung Sehlde, Flur 14, auf Teilflächen des Flurstückes 165/32 erfolgen.

Aufgestellt: Northeim, den 10.11.2025

S. Brudniok

Scarlette Brudniok
(M.Sc. Forstwissenschaften und Waldökologie)

